Bekanntmachung der Satzung

zur Änderung der Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung

vom 29.03.2012

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 22.10.2026

I. Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 20 des Kommunalabgabengesetztes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 22.10.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 29.03.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 41 erhält folgende Fassung:

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser:

2,17 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² versiegelter Fläche pro Jahr:

0,65 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

II. Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Göppingen öffentlich bereitgestellt. Sie ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.goeppingen.de/start/kennenlernen/stadtrecht.html

Die Satzung steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Abwassersatzung zur Verfügung.

Hinweis:

„Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Göppingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat."

Göppingen, 22.10.2026
Bürgermeisteramt

gez. Alex Maier
Oberbürgermeister

Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrucke auch zugesandt werden.